

Einfache Anfrage Etterlin-Rorschach vom 14. Juli 2021

Was wusste die Regierung über die neuen Skandale an der Universität?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. August 2021

Guido Etterlin-Rorschach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Juli 2021 nach den Folgen von durch Medienberichte bekanntgewordenen Verfehlungen zweier Professoren der Universität St.Gallen (HSG).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat bereits mehrmals zu verschiedenen Vorkommnissen an der HSG Stellung genommen (vgl. Antwort auf die Dringliche Interpellation 51.21.08 «Universität St.Gallen: Reputationsschaden rasch eindämmen», Antwort auf die Einfache Anfrage 61.21.14 «Haben Regierung und Universitätsrat bei der Wiederanstellung von Dozent Rüegg-Stürm versagt?»). Die Regierung, der Universitätsrat und das Rektorat der HSG nehmen die in den Medienberichten beschriebenen Vorgänge und deren mögliche Folgen ernst, denn jede negative Schlagzeile ist im Kern geeignet, die Reputation der HSG zu schädigen. Allerdings muss die HSG von Vorkommnissen Kenntnis haben und sie verlässlich würdigen können.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./3. Die Regierung hatte keine Kenntnis vom Fall des besagten Controlling-Dozenten. Die Gelegenheit steht in der Zuständigkeit des Rektorates der Universität St.Gallen. Bei der erwähnten Person handelt es sich personalrechtlich nicht um einen Dozierenden, sondern um einen Lehrbeauftragten. Dozierende und Lehrbeauftragte bilden in ihrer Gesamtheit den Lehrkörper der Universität. Zu den Dozierenden gehören die Ordentlichen Professorinnen und Professoren, die Assoziierten Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie die Ständigen Dozierenden. Sie, allen voran die Ordentlichen Professorinnen und Professoren, tragen die Hauptverantwortung in Lehre und Forschung. Lehrbeauftragte sind dagegen mit der HSG weit lockerer verbunden. An der HSG sind hunderte Lehrbeauftragte tätig, die meisten davon in einem Kleinstpensum. Lehraufträge bedeuten keine permanente Anstellung, sondern werden durch die Abteilungen der HSG semesterweise immer wieder neu vergeben. Dementsprechend arbeitete der betreffende Lehrbeauftragte nicht an einem Institut, sondern war nur für die Erfüllung seines Lehrauftrags an der HSG tätig. Sein Pensum in der grundständigen Lehre (Bachelor- und Masterstufe) betrug zuletzt (Frühlingssemester 2020) sechs Semesterwochenstunden; dies entspricht rund zwölf Stellenprozenten.
2. Das Rektorat hat im Frühling 2020 von der Sachlage erfahren und umgehend reagiert. Mit dem Lehrbeauftragten wurde vereinbart, dass er sich aus allen Lehrverpflichtungen an der Universität St.Gallen zurückzieht. Der Lehrbeauftragte beendete daraufhin seine Lehrtätigkeit in der grundständigen Lehre im Sommer 2020; in der Weiterbildung laufen seine eingegangenen Verpflichtungen als externer Referent Ende des Jahres 2021 aus.
4. Das strafrechtlich relevante Verhalten des Lehrbeauftragten hat sich ausserhalb seiner Tätigkeit an der HSG zugetragen. Gegenstand und Höhe der ausgesprochenen strafrechtlichen Sanktion sind jedoch geeignet, dem Ansehen der Universität St.Gallen zu schaden.

Aus diesem Grund wurde mit dem Betroffenen vereinbart, dass er sich vollständig aus der Lehrtätigkeit der HSG zurückzieht bzw. die bereits eingegangenen Verpflichtungen in der Weiterbildung so bald als möglich beendet.

5. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat die Interessen des Arbeitgebers zu wahren (Art. 61 Abs. 1 Bst. b des Personalgesetzes [sGS 143.1; abgekürzt PersG]). Dies zieht auch eine Unterlassungspflicht in dem Sinn nach sich, dass Handlungen, die den Arbeitgeber schädigen oder sich nachteilig auf diesen auswirken, zu unterlassen sind. Verhält sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ausserhalb des Arbeitsverhältnisses schwerwiegend schuldhaft und ist dieses Verhalten mit dem Arbeitsverhältnis offensichtlich nicht vereinbar, kann das Arbeitsverhältnis arbeitgeberseitig grundsätzlich aufgelöst werden (Art. 21 Abs. 2 Bst. e PersG). Ob diese Voraussetzungen im erwähnten Fall erfüllt gewesen wären, kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern wäre im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu prüfen gewesen.
6. Der Regierung sind keine weiteren Fälle bekannt.
7. Prof. Johannes Rüegg-Stürm konzentriert sich innerhalb des seit dem 1. August 2021 bestehenden 40-Prozent-Pensums auf seine Forschung, seine Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung (Kommissionstätigkeiten usw.) und die Weiterbildung. Lehrtätigkeiten im regulären Studium (Bachelor, Master, Doktorat) hat Prof. Johannes Rüegg-Stürm auf den 31. Juli 2021 beendet. Die neuen Vorwürfe gegen ihn als ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten der Raiffeisenbank beruhen wie schon frühere wiederum auf Medienberichten. Weder die Regierung noch das Rektorat der HSG haben im laufenden Verfahren gegen den ehemaligen Raiffeisen-CEO, in deren Verlauf Prof. Johannes Rüegg-Stürm als Auskunftsperson befragt worden ist, Akteneinsicht. Die Regierung kann deshalb aufgrund der Informationslage zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Schlussfolgerungen ziehen. Die neuen Vorwürfe bieten nach Ansicht der Universität und der Regierung keinen genügenden Anlass für eine Neuurteilung der Lage und für weitergehende Massnahmen als die bereits getroffenen.